

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Meliorationsanlagengesetzes (MeAnlÄndG)

A. Zielsetzung

- I. In den neuen Ländern läuft am 31. Dezember 1999 das Durchleitungsrecht an Dränanlagen, die von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) auf fremden Grundstücken errichtet worden waren, aus. Die weitere Nutzbarkeit der Anlagen ist damit in Frage gestellt. Der Entwurf dient dazu, die Nutzung der Anlagen über den 31. Dezember 1999 hinaus auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu stellen.
- II. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen von den Räten der Kreise Brauchwasserspeicher ohne Abschluss des erforderlichen Nutzungsvertrages nach § 459 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik errichtet worden sind (sog. „steckengebliebene“ Fälle), sind mit unangemessenen zivil- und öffentlich-rechtlichen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten an den Speichern belastet. Es soll die gebotene Gleichbehandlung mit den Fällen hergestellt werden, in denen der Nutzungsvertrag ordnungsgemäß abgeschlossen worden ist. Hier sind die Grundstückseigentümer wegen des entstandenen selbständigen Anlageneigentums nicht mit entsprechenden Pflichten belastet.

B. Lösung

- I. Begründung eines gesetzlichen Dauerschuldverhältnisses zwischen Grundstückseigentümern und Anlagennutzern, das unbefristet, entgeltlich und kündbar ausgestaltet ist.
- II. Aufnahme der sog. „steckengebliebenen“ Fälle in den Tatbestand des § 15 des Meliorationsanlagengesetzes sowie Fiktion der Entstehung selbständigen Anlageneigentums.

C. Alternativen

Keine. Die Gründung von Wasser- und Bodenverbänden wird von den betroffenen Wirtschafts- und Personenkreisen wegen des damit verbundenen unangemessenen Aufwands abgelehnt.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (322) – 721 00 – Me 11/99

Berlin, den 20. Oktober 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Meliorationsanlagengesetzes
(MeAnlÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Meliorationsanlagengesetzes (MeAnIÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Meliorationsanlagengesetzes

Das Meliorationsanlagengesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2550), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2098), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Befristetes“ gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) In Absatz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999“ gestrichen.
- d) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Berechtigten sind gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, das mit dem Durchleitungsrecht belastet ist, ab 1. Januar 2000 zur Entrichtung des für Rohrleitungsrechte üblichen Entgeltes verpflichtet. Für das Entgelt haften die Berechtigten als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet jeder Berechtigte entsprechend seinem Anteil an der insgesamt durch die Anlage entwässerten Fläche. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entfällt, wenn auch das vom Durchleitungsrecht betroffene Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(3) Der Grundstückseigentümer ist zur Duldung der notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verpflichtet. Die mit diesen Arbeiten verbundenen Kosten tragen die jeweiligen Nutzer der Anlage. Gegenüber dem die Arbeiten

nach Satz 1 ausführenden Nutzer oder Grundstückseigentümer sind die Nutzer der Anlage zur Leistung angemessener Kostenvorschüsse verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt hinsichtlich der Kosten und Kostenvorschüsse entsprechend.

(4) Das Durchleitungsrecht erlischt durch Kündigung des Grundstückseigentümers oder des zur Durchleitung Berechtigten. Die Kündigung ist schriftlich bis spätestens zum dritten Werktag des Kalenderjahres zu erklären, mit dessen Ablauf das Durchleitungsrecht enden soll. Der zur Durchleitung Berechtigte kann der Kündigung widersprechen, wenn ohne das Durchleitungsrecht die angemessene wirtschaftliche Verwendung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine unbillige Härte entsteht, die auch unter Abwägung mit den berechtigten Belangen des Grundstückseigentümers nicht zu rechtfertigen ist.“

2. Dem § 15 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, wenn Anlagen bis zum 8. August 1990 von volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen oder Einrichtungen im Sinne des § 459 Abs. 1 Satz 1 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik auf ehemals nicht volkseigenen Grundstücken errichtet worden sind und ein Nutzungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen gilt selbständiges Anlageneigentum als entstanden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Meliorationsanlagen dienen der Verbesserung und Erhaltung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen. Neben Beregnungsanlagen zählen dazu auch großflächig angelegte unterirdische Entwässerungssysteme (Dränagen) und Brauchwasserspeicher. Solche Anlagen wurden in der ehemaligen DDR insbesondere von LPG errichtet. Sie befinden sich auf den Grundstücken der damaligen Mitglieder. Rechtsgrundlage für die Errichtung war das umfassende Nutzungsrecht der LPG an den von den Mitgliedern eingebrachten Nutzflächen nach § 18 LPG-Gesetz. Vom Grundstück losgelöstes selbständiges Eigentum der LPG an den Anlagen entstand nach § 27 LPG-Gesetz. Auf der Grundlage des § 459 ZGB haben seinerzeit auch die Räte der Kreise Meliorationsanlagen auf fremden Grundstücken errichtet. Es entstand damit – zumindest wenn der entsprechende Nutzungsvertrag geschlossen wurde – ebenfalls selbständiges Anlageneigentum. Genutzt werden die Anlagen heute von LPG-Nachfolgebetrieben und Wiedereinrichtern.

Das 1995 in Kraft getretene Meliorationsanlagengesetz verfolgt die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an den Anlagen und die Absicherung der weiteren Anlagennutzung. Die Praxis hat gezeigt, dass der derzeitige Bestand an Regelungen folgende Probleme noch nicht hinreichend löst.

II. Probleme und Lösungsansätze

1. Nutzung der Entwässerungsanlagen nach dem 31. Dezember 1999

Das Eigentum an Entwässerungsanlagen ist am 1. Januar 1995 kraft Gesetzes auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übergegangen. Im Gegenzug können die früheren Anlageneigentümer Entschädigung für den eingetretenen Rechtsverlust nach § 951 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Zusätzlich steht ihnen gegenüber den Grundstückseigentümern weiterhin das Recht zur Durchleitung gesammelten Wassers durch die vorhandenen Rohrleitungen zu. Dieses Nutzungsrecht ist unentgeltlich und befristet auf den 31. Dezember 1999. Die Befristung beruhte auf der Erwartung, dass bis zum Fristablauf in ausreichendem Umfang Wasser- und Bodenverbände zur Aufrechterhaltung und Regelung der weiteren Nutzung und Unterhaltung der Anlagen gegründet sein würden. Dies ist bislang jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen geschehen. Mit einer Besserung der Situation ist ebenfalls nicht ernsthaft zu rechnen. Die Praxis lehnt die Verbandsgründung insbesondere wegen des als zu hoch empfundenen bürokratischen und finanziellen Aufwands für den Verbandsbetrieb ab. Auch pri-

vatrechtliche Vereinbarungen über die weitere Anlagenutzung wurden bislang kaum abgeschlossen. Die Nutzung der Anlagen über den 31. Dezember 1999 hinaus ist damit nicht sichergestellt. Die Durchleitung des gesammelten Wassers kann nach Ablauf der Frist durch einzelne Grundeigentümer, über deren Grundstücke die Entwässerungsleitungen verlaufen, ohne weiteres unterbunden werden. Daraus resultieren Gefahren für Bestand und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die heute die Anlagen nutzen. Da es sich nicht um Einzelfälle, sondern um eine in bestimmten Regionen sogar flächendeckende Problematik handelt – in Mecklenburg-Vorpommern sind einige Landkreise bis zu 85% künstlich entwässert (insgesamt gibt es hier etwa 482 000 ha gedränte landwirtschaftliche Nutzfläche) –, besteht dringender Handlungsbedarf, um nachteilige Auswirkungen auf Struktur und Wirtschaftskraft der betroffenen Regionen zu vermeiden.

Geprüft wurden folgende Lösungsansätze: die Verlängerung des Durchleitungsrechts, falls bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist die Bildung eines Wasser- und Bodenverbandes zumindest ordnungsgemäß beantragt ist (sog. Verbandslösung) sowie die Fortführung des Durchleitungsrechts im Rahmen eines gesetzlichen Dauerschuldverhältnisses (sog. Schuldrechtslösung).

Die Verbandslösung stößt in der Praxis wegen der bereits beschriebenen Vorbehalte gegenüber der Gründung von Wasser- und Bodenverbänden auf Ablehnung. Die Schuldrechtslösung wird hingegen akzeptiert. Sie bietet folgende Vorteile: Die Problematik der Sicherung des Durchleitungsrechts wird endgültig gelöst, der Rahmen zur Ausübung des Rechts wird unmittelbar durch das Gesetz – ohne Umweg über Verbandsgründungen – abgesteckt. Die Mitwirkung von Behörden ist nicht erforderlich, die Regelungen sind rein privatrechtlicher Art. Den Betroffenen entsteht kein unnötiger finanzieller Aufwand für Gründung und Unterhaltung von Dränverbänden. Die Schuldrechtslösung erhielt daher den Vorzug. Sie soll das zum 31. Dezember 1999 auslaufende unentgeltliche Durchleitungsrecht ersetzen.

Das Grundrecht der betroffenen Grundstückseigentümer aus Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) wird durch die Schuldrechtslösung nicht verletzt. Durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte konkrete Rechtspositionen werden dem Eigentümer weder ganz noch teilweise entzogen. Lediglich der Inhalt des Eigentums wird generell und abstrakt bestimmt. Der auf Inhalts- und Schrankenbestimmungen anzuwendende verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Die Schuldrechtslösung bringt die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein angemessenes Verhältnis. Elemente dieses Ausgleichs sind vor allem die Regelungen zur Kündbarkeit und Entgeltlichkeit des Schuldverhältnisses. Angesichts der Geringfügigkeit der Belastungen, die aus dem Durchleitungs-

recht resultieren, ist damit den berechtigten Belangen der Grundstückseigentümer angemessen Rechnung getragen.

Auch ein etwa schutzwürdiges Vertrauen der Grundstückseigentümer in ein mit Fristablauf entstehendes, vom Durchleitungsrecht unbelastetes Grundeigentum wird durch die Neuregelung nicht enttäuscht. Denn schon die bisherige Fristenregelung bewirkte nicht ein ersatzloses Auslaufen des Durchleitungsrechts, sondern diente vielmehr dazu, den Betroffenen den zur Gründung von Wasser- und Bodenverbänden notwendigen Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der Verbände wäre dann das Durchleitungsrecht im Rahmen von Satzungen neu zu regeln gewesen. Die Mitgliedschaft der vom Durchleitungsrecht betroffenen Grundeigentümer in Wasser- und Bodenverbänden hätte dabei – schon nach geltendem Recht – zwangsweise begründet werden können. Im Ergebnis wird also allenfalls die Erwartung enttäuscht, dass das Durchleitungsrecht mit Ablauf des 31. Dezember 1999 im Rahmen von Wasser- und Bodenverbänden neu geregelt werden würde. Dies begegnet jedoch im Hinblick darauf, dass die Schuldrechtslösung gegenüber der (Zwangs-)Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband sogar eine schonendere Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers darstellt, keinen Bedenken.

2. Eigentum und Nutzung landwirtschaftlicher Brauchwasserspeicher

Bei Brauchwasserspeichern handelt es sich um Stauanlagen in Wasserläufen (Staumauern oder befestigte Erdämme mit Grundablass und Hochwasserentlastungsanlage) oder um künstliche/natürliche Teiche, die technisch zu Wasserspeichern aufgerüstet wurden. Sie unterliegen als bauliche Anlagen auf fremden Grundstücken über den Verweis in § 15 des Meliorationsanlagengesetzes der Sachenrechtsbereinigung. Der Anlageneigentümer hat ein Ankaufsrecht an der zugehörigen Grundstücksfläche. Der Kaufpreis bemisst sich nach dem ungeteilten Bodenwert.

Es existiert aber eine nicht geringe Anzahl von Brauchwasserspeichern, bei denen die Entstehung von selbständigem Anlageneigentum zumindest zweifelhaft ist. Es handelt sich um solche Anlagen, die von den Räten der Kreise nach § 459 des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) willkürlich errichtet worden sind, ohne den Tatbestand der Norm ordnungsgemäß zu erfüllen. In diesen „steckengebliebenen“ Fällen könnte entgegen der Systematik des DDR-Rechts Eigentum an der Anlage beim Grundstückseigentümer entstanden sein.

Daraus ergeben sich folgende Schwierigkeiten: Auf der einen Seite ist die Nutzung der Speicher durch Dritte rechtlich nicht abgesichert. Auf der anderen Seite sind die Grundstückseigentümer im Gegensatz zu den Fällen, in denen die Voraussetzungen der § 459 ZGB erfüllt wurden, z.B. mit kostenträchtigen wasserrechtlichen Unterhaltungspflichten und zivil- sowie öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflichten belastet. Diese Lasten übersteigen die Leistungsfähigkeit der betroffe-

nen Grundstückseigentümer bei weitem. Sie sind erheblich schlechter gestellt als die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke mit selbständigem Anlageneigentum Dritter belastet sind. Denn hier ist der Anlageneigentümer, d.h. letztlich die öffentliche Hand, zur Unterhaltung und Verkehrssicherung verpflichtet. Eine sachliche Rechtfertigung für die Differenzierung ist nicht gegeben, da die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 459 ZGB durch die DDR-Behörden vom Zufall abhing.

Um die gebotene Gleichbehandlung sicherzustellen, wurden die „steckengebliebenen“ Fälle in den Tatbestand des § 15 aufgenommen und die Entstehung selbständigen Anlageneigentums fingiert.

III. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Öffentliche Haushalte werden nicht belastet. Zwar werden mit § 15 Abs. 5 die zivil- und öffentlich-rechtlichen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten an Brauchwasserspeichern von den Grundstückseigentümern auf die öffentliche Hand verlagert. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten wurden aber auch bislang schon von den neuen Ländern getragen. Ein Rückgriff auf die Grundstückseigentümer fand auch in der Vergangenheit aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung nicht statt.

Die Grundsätze der Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind nicht berührt. Weder Reparaturen noch der Neubau von Anlagen zur Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert.

2. Vollzugaufwand

Es handelt sich um rein privatrechtliche Regelungen. Vollzugaufwand wird damit vermieden.

3. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Wirtschaftskreise wirkt sich das Gesetz kostendämpfend aus, da der zur Problemlösung ansonsten erforderliche Aufwand zur Errichtung und Unterhaltung von Wasser- und Bodenverbänden entfällt.

IV. Auswirkungen auf das Preisniveau

Keine.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Begründung der einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die in § 14 enthaltene Frist entfällt ersatzlos. Das bisher entgeltfreie Durchleitungsrecht läuft aus und wird durch eine Neuregelung ersetzt. Daher war eine Anpassung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Durch Streichung der Frist wird das bestehende Durchleitungsrecht in ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis umgewandelt. Das bisher unentgeltliche Durchleitungsrecht läuft zum 31. Dezember 1999 aus. Die Neuregelung ist unbefristet und gilt ab 1. Januar 2000.

Zu Buchstabe d

Die neuen Absätze 2 bis 4 des § 14 schaffen den verfassungsrechtlich gebotenen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer und den Nutzerinteressen.

Absatz 2 gewährt den Grundstückseigentümern für die Zukunft einen Entgeltanspruch. Zur Zahlung verpflichtet ist nach Satz 1 der zur Durchleitung Berechtigte, also der Eigentümer des entwässerten Grundstücks, nicht etwa dessen Pächter. So wird ein Eingriff in bestehende Pachtverhältnisse vermieden. Die Pacht wird regelmäßig unter Zugrundelegung ordnungsgemäßer Bewirtschaftbarkeit der Pachtgrundstücke bemessen sein. Diesen Zustand hat der Verpächter im Verhältnis zum Pächter aufrechtzuerhalten. Folglich würde das vorgefundene Vertragsgefüge zu Lasten des Pächters verschoben, wenn ihm als unmittelbarem Nutznießer der Entwässerungsanlage die Entgeltzahlung auferlegt würde.

Zum Kreis der entgeltspflichtigen Berechtigten zählen alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar, zum Beispiel über Rohrleitungen, an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind. Dies ergibt sich schon aus dem Regelungszweck des § 14. Er dient der Absicherung der Nutzung von Investitionen, die für die Erhaltung der Wirtschaftskraft der Betriebe von wesentlicher Bedeutung sind. Das Durchleitungsrecht fängt den Verlust des Nutzungsrechts auf, das ursprünglich mit dem selbständigen Anlageneigentum verknüpft war. Es ist folglich auf die früheren Inhaber dieser Eigentumspositionen sowie deren Rechtsnachfolger beschränkt. Der Kreis der Entgeltspflichtigen ist für die Betroffenen daher auch ohne Einholung aufwendiger Gutachten auszumachen.

Der Verweis auf das für Rohrleitungsrechte übliche Entgelt erlaubt einen Rückgriff auf die Gepflogenheiten in der Wasser- und Energieversorgungswirtschaft. Hier sind zur Abgeltung von Leitungsrechten Einmalzahlun-

gen üblich, die sich auf die zur Errichtung und Unterhaltung der Anlage notwendige Funktionsfläche beziehen.

Die Durchsetzung des Entgeltanspruches erfolgt rein privatrechtlich.

Die Sätze 2 und 3 ermöglichen den Betroffenen eine einfache Abwicklung der Entgeltzahlung. Die gesamtschuldnerische Haftung der Entgeltspflichtigen entbindet den Grundstückseigentümer von einer für ihn nur schwer vorzunehmenden Ermittlung und Durchsetzung der Entgeltanteile gegenüber den einzelnen Durchleitungsberechtigten. Der Entgeltanspruch kann in voller Höhe gegenüber einem Durchleitungsberechtigten nach Wahl des Grundstückseigentümers geltend gemacht werden. Die Aufteilung im Innenverhältnis nach den jeweiligen Anteilen an der insgesamt entwässerten Fläche obliegt den Durchleitungsberechtigten. Hier kann der Berufsstand gegebenenfalls Koordinierungsfunktionen übernehmen.

Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Eigentümer der Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind, regelmäßig zugleich hinsichtlich der Unterlieger durchleitungsberechtigt und hinsichtlich der Oberlieger zur Duldung der Durchleitung verpflichtet sind. Hier soll aus pragmatischen Gründen ein Austausch von Entgelten unterbleiben.

Absatz 3 regelt Fragen der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der Grundstückseigentümer ist zur Duldung der Arbeiten verpflichtet, die Kosten gehen zu Lasten der Nutzer. Die Ausführung der Arbeiten ist nicht geregelt. Sie soll nach Wahl der Betroffenen entweder beim Grundstückseigentümer oder dem Nutzer liegen können. Eine Ausführungspflicht auf Seiten des Grundstückseigentümers würde zu vermeidbaren Belastungen führen, die auch nicht zwangsläufig im Interesse der Durchleitungsberechtigten und der Anlagennutzer liegen. Sie können die Arbeiten unter Umständen effektiver und kostengünstiger ausführen. Koordinierungsfunktionen kann gegebenenfalls der Berufsstand übernehmen.

Inhaber der Ansprüche auf Vorschuss für die anstehenden Arbeiten und Kostenersatz ist derjenige Grundstückseigentümer oder Anlagennutzer, der im Einzelfall die Arbeiten durchführt bzw. durchführen lässt. Zur Zahlung verpflichtet sind die Nutzer der Entwässerungsanlage. Das sind entweder die Durchleitungsberechtigten selbst oder – im Falle der Verpachtung – deren Pächter. Bei Verpachtung ist der unmittelbare Durchgriff auf den Pächter angemessen, da er nach § 586 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zum Verpächter ohnehin zur Tragung der Kosten der gewöhnlichen Ausbesserungen u.a. von Dränanlagen verpflichtet ist. Das vorgefundene pachtrechtliche Gefüge bleibt so unangestastet.

Die in Absatz 3 Satz 3 und 4 angeordnete Vorschusspflicht und die gesamtschuldnerische Haftung der Nutzer vermeiden die Belastung des die Arbeiten durchführenden Eigentümers oder Nutzers mit den aus einer Vorfinanzierung der Arbeiten resultierenden Lasten. Es wird damit eine wesentliche Hemmschwelle zur Übernahme

der Durchführung notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten abgebaut.

Absatz 4 regelt die Beendigung des auf Duldung der Durchleitung gerichteten gesetzlichen Dauerschuldverhältnisses. Eine Kündigung binnen Jahresfrist ist möglich. Sie kann durch den Grundstückseigentümer oder durch den zur Durchleitung Berechtigten, nicht aber durch dessen Pächter, erklärt werden.

Das Widerspruchsrecht des Durchleitungsberechtigten – nicht auch des Pächters – nach Absatz 4 Satz 4 ist in Grundzügen dem Fortsetzungsverlangen des Pächters nach § 595 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachempfunden. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen, die eine zulässige Kündigung des Durchleitungsrechts durch einen einzelnen Grundstückseigentümer für eine Mehrzahl von Durchleitungsberechtigten entfalten kann, ist im Falle der Konkurrenz schutzwürdiger Interessen des Eigentümers und der Berechtigten eine Abwägung vorzunehmen. Im Ergebnis kommt es aber nur dann zur Fortsetzung des auf Duldung der Durchleitung gerichteten Dauerschuldverhältnisses, wenn durch die Beendigung der Durchleitung für den betroffenen Durchleitungsberechtigten eine auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange nicht zu rechtfertigende unbillige Härte entsteht. Dies ist denkbar, wenn der Durchleitungsberechtigte aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder Verpachtung der entwässerten Grundstücke seinen Lebensunterhalt bestreitet und die weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke ohne das Durchleitungsrecht nicht mit zumutbarem Aufwand gesichert werden kann. Bei der Abwägung kann eine Selbstverpflichtung des Grundstückseigentümers, sich angemessen an den etwaigen Kosten einer technischen Umrüstung der Entwässerungsanlage zu beteiligen, zu dessen Gunsten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 5 des § 15 beseitigt die Schlechterstellung von Grundstückseigentümern in den sogenannten „steckengebliebenen“ Fällen des § 459 des Zivilgesetzbuches der DDR. Erfasst werden bauliche Anlagen – in erster Linie Brauchwasserspeicher –, die bis zum letzten Tag der Geltung des ZGB ohne Abschluss des erforderlichen Nutzungsvertrags auf fremden Grundstücken errichtet wurden. Hier erhält der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Ankauf des betroffenen Grundstücks durch den Inhaber des fingierten Anlageneigentums zum ungeteilten Bodenwert. Durch die Fiktion selbständigen Anlageneigentums wird der Grundstückseigentümer gleichzeitig von den zivil- und öffentlich-rechtlichen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten an der Anlage befreit.

Da eine abweichende Regelung nicht getroffen wird, ist Entstehungszeitpunkt des fingierten Anlageneigentums das Datum der Errichtung der Anlage.

Der heutige Inhaber des fingierten Anlageneigentums ist ebenso wie in den Fällen der korrekten Handhabung des § 459 ZGB (hier wie dort ist Volkseigentum entstanden) nach den Artikeln 21 f. des Einigungsvertrags zu bestimmen. Eine entsprechende Zuordnung der Speicher kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes vorgenommen werden.

II. Zu Artikel 2

Das Datum des In-Kraft-Tretens sichert einen lückenlosen Schutz bestehender Durchleitungsrechte über den 31. Dezember 1999 hinaus.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu – (§ 3 Nr. 2 MeAnlG)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Frist für den Eigentümer einer Anlage zur Bewässerung oder zur Beregnung von Grundstücken, in der die Inanspruchnahme des fremden Grundstücks

durch die Eintragung einer Dienstbarkeit zu sichern ist, bis zum 31. Dezember 2002 verlängert werden.

Die Fristverlängerung erweist sich als notwendig, weil die Bodenneuordnung im ländlichen Raum noch nicht abgeschlossen und deshalb vielfach eine Zuordnung der Anlage zu bestimmten Grundstücken noch nicht möglich ist. Die Eintragung einer Dienstbarkeit kann insbesondere bei großen Anlagen vielfach nicht durchgeführt werden, weil nur mit einem erheblich zeitlichen und materiellen Aufwand festzustellen ist, welche Grundstücke mit der Dienstbarkeit zu belasten sind.

Die 1996 erfolgte Fristverlängerung hat sich für die Durchführung dieser Arbeiten als nicht ausreichend erwiesen. Eine weitere Verlängerung um drei Jahre wird als notwendig angesehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab, soweit er eine Verlängerung der Frist um mehr als ein Jahr, also über den 31. Dezember 2000 hinaus, vorsieht.

Etwaige Ansprüche auf Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten belasten das Grundeigentum, ohne dass sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind. Ziel der mit dem Eigentumsfristengesetz (EFG) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) bereits einmal um drei Jahre verlängerten Regelung war es jedoch, mit Beginn des Jahres 2000 endlich auch in den neuen Bundesländern den öffentlichen Glauben des Grundbuchs herzustellen und damit die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu gewährleisten. Eine nochmalige Verlängerung hält aber den Schwebezustand zwischen Anspruchsentstehung und Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch aufrecht.

Allerdings sieht § 11 Abs. 4 des Meliorationsanlagengesetzes (MeAnlG), der mit § 3 Abs. 2 MeAnlG insofern korrespondiert, als er einen Anspruch auf Ersatz der Abbruchkosten einer (nicht mehr genutzten) Bewässerungsanlage gewährt, als Verjährungsfrist den 31. Dezember 2000 vor. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine aus dem EFG stammende Frist. Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung mit der Frist des § 11 Abs. 4 MeAnlG hält die Bundesregierung daher eine letztmalige Verlängerung der Frist des § 3 Abs. 2 MeAnlG bis zum 31. Dezember 2000 für noch vertretbar.

Eine mehr als einjährige Verlängerung der Verjährungsfrist ist auch sachlich nicht geboten:

- a) In Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes werden u.a. auch die Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen einschließlich Beregnungsanlagen neu geregelt. Die Bestellung von Dienstbarkeiten ist möglich – und zwar unabhängig vom Anspruch aus § 3 des Meliorationsanlagengesetzes. Anhängige Bodenordnungsverfahren begründen somit keine Notwendigkeit zur Verlängerung der Verjährungsfrist.

- b) Ist der Eigentümer eines Grundstücks, das mit der Dienstbarkeit zu belasten ist, unbekannt oder nicht auffindbar, gewährt Artikel 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltung einen gesetzlichen Vertreter bestellen zu lassen, der für den Eigentümer alle notwendigen Verfahrensschritte zur Bestellung der Dienstbarkeit vollziehen kann. Für die noch offenen Fälle reicht eine Verlängerung der Verjährungsfrist um 1 Jahr aus.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Formulierung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs vor:

„01. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.“

2. § 10 des Meliorationsanlagengesetzes sieht einen Übergang des Eigentums an der Beregnungsanlage auf den Grundstückseigentümer vor, falls der bisherige Anlageneigentümer den Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit nicht zum Ablauf des 31. Dezember 1999 zumindest in verjährungsunterbrechender Weise geltend gemacht hat. Diese Frist darf nicht kürzer bemessen sein als die in § 3 des Meliorationsanlagengesetzes enthaltene Verjährungsfrist. Denn mit dem Übergang des Eigentums an der Anlage auf den Grundstückseigentümer erlöschen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Meliorationsanlagengesetz die mit dem selbständigen Anlageneigentum verbundenen Rechte. Dazu zählt auch der Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit. Wird also die in § 10 Meliorationsanlagengesetz geregelte Frist nicht verlängert, so ist die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 3 Meliorationsanlagengesetz gegenstandslos. Sie bezöge sich auf Ansprüche, die ohnehin im Hinblick auf das zwischenzeitlich auf den Grundstückseigentümer übergegangene Eigentum an der Beregnungsanlage nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Formulierung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs vor:

„02. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.“

